



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-0
Fax +43 (1) 531 15-2699, 2823
DVR: 0000019

GZ 600.509/001-V/A/5/2002

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/DW	Ihre GZ/vom
Dr. Christian Martschin	2288	21.155/1-3/02 26. April 2002

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (30. Novelle zum B-KUVG); Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- ?? die Legistischen Richtlinien 1990,
- ?? das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990,
- ?? der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- ?? die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen rtf/Word 6.0-Dokumentvorlage und

- 2 -

?? verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

II. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Z 7 (§ 59 Abs. 3 B-KUVG):

Mit der in Z 7 vorgesehenen Änderung des § 59 Abs. 3 B-KUVG soll der Klammerausdruck im dritten Satz dieser Bestimmung geändert werden.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

23. Mai 2002
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: